

22. Sind in Preußen Baumstümpfe, welche zu Merkzeichen hergerichtet sind, ohne vom Boden getrennt worden zu sein, Gegenstand eines Forstdiebstahles?

St.G.B. §. 242.

Preuß. Forstdiebstahls-gesetz vom 15. April 1878 (G. S. S. 222).

II. Straffenat. Ur. v. 5. Oktober 1883 g. S. Rep. 1990/83.

I. Landgericht Posen.

Aus den Gründen:

Nach dem im ersten Urteile dargelegten Sachverhalte hat der Angeklagte am 18. Januar 1883 in dem Forstbezirke St. 4 abgestorbene Baumstämme mit einer Axt abgehauen und dem Eigentümer, dem preussischen Fiskus, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen. Diese Baumstümpfe dienten, wie dem Angeklagten bekannt war, als

Markierungszeichen, indem von mehreren in einer Linie stehenden Bäumen der obere Teil abgefägt, von den mit der Wurzel stehen gebliebenen Stümpfen aber die Borke entfernt worden war. Der Angeklagte ist deshalb auf Grund des preussischen Forstdiebstahlgesezes vom 15. April 1878 (G.G. S. 222) verurteilt. Die Revision behauptet, daß §. 242 St.G.B.'s hätte zur Anwendung gebracht werden sollen; ihre Ausführungen sind aber unhaltbar.

Daß an sich — vom preussischen Forstdiebstahlgeseze abgesehen — die fraglichen Baumstümpfe Objekt eines Diebstahles sein könnten, ist zwar richtig, aber nicht entscheidend. Denn da nach §. 2 des Einf.=Gef. zum Strafgesetzbuche vom 31. Mai 1870 (B.G.B. S. 195) alle besonderen Landesgesetze über den Holz-(Forst-)Diebstahl aufrecht erhalten sind, und damit zugleich der Landesgesetzgebung das Recht vorbehalten ist, in dieser Materie vom Reichsrechte abweichende Vorschriften zu erlassen, so wird, soweit das preussische Forstdiebstahlgesez Platz greift, die Anwendung des §. 242 St.G.B.'s ausgeschlossen. Nach §. 1 Nr. 1 des genannten preussischen Gesezes ist aber Forstdiebstahl im Sinne desselben der in einem Forste verübte Diebstahl an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist. Dieses Merkmal trifft hier zu. Der Vorwurf einer Verletzung des §. 242 St.G.B.'s durch Nichtanwendung ist sonach unbegründet. Daß der obere Teil der Bäume abgefägt und von den Stümpfen die Borke entfernt, den Stümpfen auch die Bestimmung von Merkzeichen gegeben war, ist nicht von Belang, denn die Stümpfe enthalten immer doch Holz, welches vom Boden nicht getrennt war, und hierauf kommt es allein an. Die Ansicht der Revision, daß das preussische Gesez vom 15. April 1878 „nur diejenigen Waldprodukte behandle, welche noch keine Besitzhandlung erlitten haben“, wird durch den Wortlaut des Gesezes widerlegt, welches nur in Nr. 2—4 des §. 1 a. a. O. bei zufällig abgebrochenem oder umgeworfenem Holze, bei Spänen, Abraum und Borke, sowie bei anderen Walderzeugnissen als Holz den Begriff des Forstdiebstahles ausschließt, falls mit der Zurichtung des Holzes der Anfang gemacht worden ist, bezw. falls die anderen erwähnten Sachen geworben oder eingesammelt sind, wogegen das Gesez bezüglich des noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennten Holzes etwaigen Besitzhandlungen keinerlei Bedeutung einräumt.